

gehörigen oder inländischen juristischen Personen standen“.⁴⁵ Das Gesetz galt überdies nicht im Land Österreich. Klees „Sumpflende“ gehörte aber einer russischen Staatsangehörigen. Der Verwaltungsakt war also selbst nach dem nationalsozialistischen Gesetz fehlerhaft.⁴⁶

Ferner wurden die eingezogenen Werke nicht selten ins Ausland, vor allem in die Schweiz⁴⁷, veräußert und hatten dann ein vielfältiges Schicksal. Sie wechselten häufig den Besitzer und kehrten auch gelegentlich an ihren Ausgangspunkt⁴⁸ oder in eine andere deutsche Kunstsammlung zurück. Die „Sumpflende“ von Klee wurde von den Nationalsozialisten 1941 für 500 Schweizer Franken an das Hamburger Kunstkabinett Gurlitt veräußert.⁴⁹ Das Bild erschien 1962 auf einer Auktion bei Lempertz in Köln; es wurde dort in die Schweiz veräußert und kehrte 1982 durch einen Ankauf der Gabriele Münter-Johannes Eichner-Stiftung nach Deutschland zurück. Es befindet sich seitdem im Lenbach-Haus in München.

Der Auslandsbezug führt zu Fragen des Internationalen Sachenrechts.⁵⁰ In der Schweiz sind dingliche Herausgabeansprüche unverjährbar⁵¹, nach deutschem Recht unterliegen sie nach 30 Jahren der Verjährung. Das „wandernde“ Kunstwerk im internationalen „Kunst-Privatrecht“ stellt eine besondere Herausforderung für den Kollisionsrechtler dar.⁵²

⁴⁵ BGBl. 1938 I, 612.

⁴⁶ Dies war auch zur Zeit des Nationalsozialismus den Behörden bewußt. Leihgaben von Nicht-Reichsangehörigen wurden im Schloß Niederschönhausen gesondert verwahrt und man dachte daran, sie an die Eigentümer zurückzugeben (ZStA 50.01-1018, Bl. 3, Mitteilung der Paul Klee-Stiftung).

⁴⁷ Vgl. hierzu *Georg Kreis*, „Entartete“ Kunst für Basel – Die Herausforderung von 1939, Basel 1990.

Vgl. auch die Pressemitteilung „Lehmbrucks „Knieende“ kommt nach Dresden zurück – 1,9 Mio Mark“, in: Rhein-Neckar-Zeitung, 18.11.1993, S. 2 (die Skulptur wurde in New York versteigert).

⁴⁸ Vgl. zu der Skulptur „Knieende“ von Lehmbruck die vorige Fußnote; *Dietrich Schubert*, Um die Knieende muß man sich bemühen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6.12.1993, S. 35.

⁴⁹ LG Berlin, 27.3.1992, oben Note 2.

⁵⁰ Vgl. hierzu *Stoll*, Sachenrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes in Fällen mit Auslandsberührung, in: *Dolzer/Jayme/Mußgnug* (Hrsg.), oben Note 41, S.53ff.

⁵¹ Vgl. oben Note 35.

⁵² Vgl. *Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd and another* [1980] 1 All E.R. 1121 (Ch.). In England gestohlene Kunstwerke wurden in Italien veräußert und